



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 1

Ausgegeben in Osterode am Harz am 09.01.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Rettungsdienst, Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und dem Landkreis Göttingen	2
Schulbezirkssatzung	4

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung 2013/2014, 1. Nachtrag	6
---	---

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2013/2014, 1. Nachtrag	8
---	---

Stadt Herzberg am Harz

Grundbesitzabgaben, Festsetzung für das Kalenderjahr 2014	10
---	----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH

Jahresabschluss 2012	11
----------------------	----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osterode am Harz, vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,

gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Nds. Rettungsdienstbedarfsverordnung in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes ist der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich der Einsatzort liegt.

§ 2 Ausnahmen

(1) Der Landkreis Göttingen ist abweichend von § 1 zuständig für Leistungen des Rettungsdienstes – soweit ein Rettungstransportwagen (RTW) im Rahmen der Notfallrettung einzusetzen ist –, wenn der Einsatzort im Gebiet der Gemeinde Wulften am Harz im Landkreis Osterode am Harz liegt. Diese Regelung gilt nur für den ersten Zugriff mit dem RTW der Rettungswache Gieboldehausen. Sollte dieser RTW nicht verfügbar sein oder weitere RTW erforderlich sein, erfolgt die (weitere) Versorgung grundsätzlich aus dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Osterode am Harz.

(2) Für die notärztliche Versorgung einschließlich des damit einhergehenden Einsatzes eines Notarzteinsatzfahrzeugs bleibt es bei der in § 1 zitierten Regelzuständigkeit. Das gilt auch für den Bereich des qualifizierten Krankentransports.

§ 3 Weiterleitung von Hilfeersuchen

(1) Anforderungen von Leistungen der Notfallrettung mittels RTW in die Gemeinde Wulften am Harz, die in der Rettungsleitstelle des Landkreises Osterode am Harz eingehen, werden unverzüglich an die Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Göttingen zwecks Alarmierung des RTW der Rettungswache Gieboldehausen weitergeleitet.

(2) Die Einsatzabwicklung übernimmt jedoch auch in diesem Fall die Rettungsleitstelle des Landkreises Osterode am Harz (Umschaltung des RTW der Rettungswache Gieboldehausen auf den Funkverkehrskreis des Landkreises Osterode am Harz und Führung durch die dortige Rettungsleitstelle).

(3) Ist der Einsatz mehrerer Rettungsmittel erforderlich, so haben sich die Leitstellen gegenseitig zu informieren und den Einsatz weiterer Rettungsmittel untereinander abzustimmen.

§ 4 Änderungen und Streitigkeiten

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch beide Seiten. Beide Seiten sind verpflichtet, Veränderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung der Notfallrettung im Sinne dieser Vereinbarung haben können, der jeweils anderen Seite unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Vereinbarung wird den veränderten Bedingungen dann so angepasst, dass der beabsichtigte Zweck weiter erfüllt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der getroffenen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft.

§ 7 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Parteien mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**Göttingen, 22.07.2013
Landkreis Göttingen
Der Landrat**

Bernhard Reuter

**Osterode am Harz, 29.07.2013
Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung**

**Gero Geißleiter
Erster Kreisrat**

Satzung

über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.07.2012 (Nieders. GVBl. Nr.15/2012 S. 244) und Art.1 des Gesetzes v. 19.06.2013 (Nieders. GVBl. Nr.10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende Schulen werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

<u>Schule</u>	<u>Schulbezirk</u>
Hauptschule Neustädter Tor, Osterode am Harz	Landkreis Osterode am Harz
Realschule auf dem Röddenberg, Osterode am Harz	Landkreis Osterode am Harz
Oberschule Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz
Oberschule Badenhausen	Gemeinde Bad Grund (Harz), Stadt Osterode am Harz mit Ausnahme des Ortsteils Schwiegershausen
Oberschule Hattorf am Harz	Samtgemeinde Hattorf am Harz, Ortsteil Schwiegershausen der Stadt Osterode am Harz
Oberschule Bad Sachsa	Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried, Stadt Bad Lauterberg im Harz
Tilman-Riemenschneider-Gymnasium, Osterode am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Osterode am Harz, Gemeinde Bad Grund (Harz)

Schule	Schulbezirk
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Herzberg am Harz, „Sekundarstufe I“	Stadt Herzberg am Harz, Samtgemeinde Hattorf am Harz, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Walkenried
Kooperative Gesamtschule, Bad Lauterberg im Harz, Hauptschul-, Realschul-, und Gymnasialzweig	Landkreis Osterode am Harz
Förderschule Wartbergschule, Osterode am Harz, mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motori- sche Entwicklung, Lernen und Sprache	Landkreis Osterode am Harz

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung verbindlicher Schulbezirke für die in § 1 genannten Schulen tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 17.07.2012 außer Kraft.

Osterode am Harz, 02.01.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2013-2014

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013-2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 10.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 -2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Haushaltsjahr 2013				
ordentliche Erträge	361.600,00	84.600,00	0,00	446.200,00
ordentliche Aufwendungen	416.000,00	50.600,00	0,00	466.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsjahr 2014				
ordentliche Erträge	369.700,00	78.600,00	0,00	448.300,00
ordentliche Aufwendungen	412.800,00	56.900,00	0,00	469.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr 2013				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.500,00	84.600,00	0,00	428.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.300,00	15.600,00	0,00	395.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00
Haushaltsjahr 2014				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.600,00	43.600,00	0,00	395.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.100,00	56.900,00	0,00	434.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Nachrichtlich:				

Haushaltsjahr 2013				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	343.500,00	84.600,00	0,00	428.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	392.800,00	15.600,00	0,00	408.400,00
Haushaltsjahr 2014				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	351.600,00	43.600,00	0,00	395.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	387.100,00	56.900,00	0,00	444.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht festgesetzt..

§ 4

Die festgesetzten Liquiditätskredite für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 10.12.2013

gez.
(Hellwig)

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013-2014

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013-2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 19.12.2013 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 10.01.2014 bis 20.01.2014 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 06.01.2014

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für die Haushaltsjahre 2013 - 2014

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 05.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 -2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Haushaltsjahr 2013				
ordentliche Erträge	2.613.300,00	134.200,00	0,00	2.747.500,00
ordentliche Aufwendungen	2.761.000,00	120.700,00	0,00	2.881.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsjahr 2014				
ordentliche Erträge	2.691.100,00	187.400,00	0,00	2.878.500,00
ordentliche Aufwendungen	2.762.200,00	168.400,00	0,00	2.930.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr 2013				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.439.000,00	134.200,00	0,00	2.573.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.467.400,00	20.700,00	0,00	2.488.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.500,00	0,00	0,00	40.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	334.000,00	0,00	0,00	334.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.000,00	0,00	0,00	58.000,00
Haushaltsjahr 2014				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.516.800,00	87.400,00	0,00	2.604.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.468.600,00	168.400,00	0,00	2.637.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.000,00	0,00	0,00	618.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	779.600,00	0,00	0,00	779.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	61.000,00	0,00	0,00	61.000,00

Nachrichtlich:				
Haushaltsjahr 2013				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.479.500,00	134.200,00	0,00	2.613.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.859.400,00	20.700,00	0,00	2.880.100,00
Haushaltsjahr 2014				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.134.800,00	87.400,00	0,00	3.222.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.309.200,00	168.400,00	0,00	3.477.600,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht festgesetzt..

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 05.12.2013

gez.
(Hellwig)

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 - 2014

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 10.01.2014 bis 20.01.2014 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 08.01.2014

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg am Harz, den 02.01.2014

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben
in der Stadt Herzberg am Harz
für das Kalenderjahr 2014**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2014 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2013 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung.

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresabschluss

**der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2012**

Als Ergebnis der Prüfung der Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 10. Juli 2013 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 28. November 2013 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Oktober 2013 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 233.342,60 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2011 in Höhe von 4.762,56 € verrechnet. 100.000 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss von 138.105,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2012 liegt vom 10.01.2014 bis einschließlich 20.01.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 23. Dezember 2013

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

(Schneider)
Geschäftsführerin